



(Foto: yollardan.com: Nôtre Dame in Paris)

NEWSLETTER
NR. 3: MAI 2023

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	Aus unserer Mandatsarbeit Wussten Sie eigentlich ...?
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT (TÜRKEI)	Politik Wirtschaft
RECHTSPRECHUNG IN DER TÜRKEI	Verfassungsgericht: Art. 187 ZGB (Ehenamen) verfassungswidrig
RECHTSPRECHUNG IN DEUTSCHLAND	BGH zu Negativzinsen beim Darlehensvertrag

Rumpf Rechtsanwälte
Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmaızı No: 1
Deniz Han Kat:2 Daire:10 - TR-34427 Kabataş – İstanbul
Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35 – info@rumpf-consult.com

Redaktion: Antonia Rumpf

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.
Fotos sind urheberrechtlich geschützt.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

AUS UNSERER MANDATSARBEIT

Derzeit häufen sich Klageaufträge türkischer Firmen gegen ihre Lieferanten und Kunden in Deutschland. Dazu gehören Forderungen sowohl von Handelsvertretern als auch von Industriepartnern deutscher Unternehmen. Nebenbei erledigen wir Aufträge für Gerichtsgutachten zum türkischen Recht, aktuell zu immer wieder schwierigen Fragen der güterrechtlichen Auseinandersetzung nach türkischem Recht, zumal wenn Immobilien und Geschäftsanteile, Einkommen und sonstiges Vermögen sowohl in Deutschland als auch in der Türkei vorhanden sind und gar noch die Ehe vor der großen ZGB-Reform 2001 geschlossen worden war.

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...

..., dass die längsten Worte der modernen deutschen Sprache Titel eines Gesetzes bzw. einer Verordnung waren?

Am 3.6.2013, also vor ziemlich genau zehn Jahren, kündigte die Süddeutsche Zeitung das Verschwinden des „Rindfleischetikettierungsüberwachungsaufgabenübertragungsgesetz“es an. Ganze 14 Jahre hat dieses Wortmonster überlebt.

Als 1999 die Rinderseuche BSE in Europa grassierte, war das Gesetz mit dem vollen Namen "Rinderkennzeichnungs- und Rindfleischetikettierungsüberwachungsaufgabenübertragungsgesetz" (RkReÜAÜG) in Mecklenburg-Vorpommern eingeführt worden, um die ordnungsgemäße Kennzeichnung von Rindern zu regeln und damit den Verbraucher zu schützen. Aber BSE-Tests waren bald für gesunde Rinder nicht mehr notwendig, das Gesetz hinfällig. Also beschloss der Schweriner Landtag - bei der ersten Verlesung des langen Gesetztestitels sollen die Abgeordneten in schallendes Gelächter ausgebrochen sein -, das Gesetz mit der Abkürzung "RkReÜAÜG" zu streichen. Ein Verlust nicht nur für die deutsche Sprache, sondern auch für die Wissenschaft.

Ein anderes Regelwerk mit noch längerem Namen war 2007 abgeschafft worden: die „Grundstücksverkehrsgenehmigungszuständigkeitsübertragungsverordnung“. Optimisten preisen solche Wortmonstren als Beweis für die geradezu unendliche Flexibilität unserer deutschen Sprache, Pessimisten wittern - nicht ganz zu Unrecht - bürokratischen Wildwuchs hinter solchen Begriffen.

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

ENGLISH SUMMARY: Politics are shaped by the Presidentials and Parliamentaries to be held on 14 May 2023. Few days before the elections there is no clear picture as to who will be the winner.

Wenige Tage vor der Wahl am 14.5.2023 für das Amt des Präsidenten und das Parlament ist nicht eindeutig erkennbar, wer die besten Aussichten hat. Die Friedrich-Ebert-Stiftung kam aufgrund einer eigenen Betrachtung verschiedener Umfragen zu dem Ergebnis, dass der aktuelle Präsident im ersten Wahlgang 46,15% der Stimmen erwarten darf (Kılıçdaroğlu 44,48%; İnce 7,13%; Oğan 2,25%) (Quelle: [Friedrich-Ebert-Stiftung](#)). In der zweiten Runde könnte dann Kılıçdaroğlu die Nase vorne haben.

Derweil diskutieren wir in Deutschland die Frage, ob wir Wahlplakate der AKP in Nürnberger (und anderen) Straßen dulden sollten. Wir meinen: nein.

WIRTSCHAFT

ENGLISH SUMMARY: US-Dollar = TL 19,52; Euro = TL 21,40 TL (09.05.2023); inflation April 2023 43,68% (decreased); unemployment rate February 10% (increased)

Die Inflation ist leicht zurückgegangen, die Arbeitslosigkeit leicht gestiegen.

RECHTSPRECHUNG IN DER TÜRKEI

VERFASSUNGSGERICHT: ART. 187 ZGB (EHENAMEN) VERFASSUNGSWIDRIG

ENGLISH SUMMARY: The Turkish Constitutional Court rendered a judgment on 22.02.2023, published on 28.04.2023, declaring Article 187 of the Turkish Civil Code unconstitutional. The lawmaker was granted nine months to replace this regulation. Article 187 stipulates that spouses should bear the surname of the husband and that the wife was allowed to use her own name in addition. The Court referred to the ECHR jurisprudence as well as to other international instruments and previous cases in Turkey. Interestingly, the outcome of the voting was 8/6. One of the dissenting voters emphasized biological difference between man and wife and came to the conclusion that this difference should also be reflected in family structures.

Das türkische Verfassungsgericht hat am 22.2.2023, bekanntgemacht am 28.4.2023, mit 8/6 Stimmen Art. 187 ZGB für verfassungswidrig erklärt, wonach im Grundsatz die Ehefrau mit der Eheschließung den Namen des Mannes annimmt und von hier ausgehend dann die Doppelnamenmöglichkeit besteht; sie kann ihren

Mädchenamen dem Ehenamen voranstellen. Der Mann hat nicht die Möglichkeit, den Namen der Frau anzunehmen, auch zwei verschiedene Nachnamen dürfen von Eheleuten nicht getragen werden. Der Gesetzgeber hat neun Monate Zeit, Abhilfe zu schaffen.

Das Urteil erfolgte auf Vorlage des 8. Familiengerichts Istanbul im konkreten Normenkontrollverfahren.

Das längst überfällige Urteil wurde naturgemäß von vielen Seiten begrüßt. Auffällig waren allerdings die sechs Minderheitsvoten, von denen fünf gemeinsam abgegeben wurden und eines allein durch das Mitglied Muammer Topal, der mit einem Diplom der Finanzwissenschaften eine Verwaltungsrichterkarriere hinter sich hat. Die Minderheitsvoten fanden die Regelung im wahrsten Sinne des Wortes „natürlich“, wobei eine Gruppe der fünf Richter von einem Gesetzgeberermessen sprach, also von der Möglichkeit des Gesetzgebers, sich für den Namen des Mannes oder der Frau zu entscheiden und dies nun einmal zugunsten des Mannes getan habe. Schon diese Voten zeigen, dass die unter dem aktuellen Präsidenten vorgenommenen Besetzungen der freiwerdenden Sitze im Verfassungsgericht in eine verfassungsfeindliche Richtung geht, die patriarchalisch geprägt ist. Noch merkwürdiger ist das Votum von Topal, der die gewagte These aufstellt, dass es natürliche Unterschiede zwischen Mann und Frau gebe (man kann bis hierher noch folgen) und sich dies dann auch auf die soziale Ordnung in der Familie und im Eherecht auswirke. Zudem sei ja Sinn und Zweck des Nachnamens, die Familientradition zu reflektieren und eine Identifikation über die Generationen herzustellen. Das sei mit der Variante bei der Bestimmung des Familiennamens nicht möglich. Er konnte „daher“ keinen Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip feststellen. Der Verfassungsrechtler bleibt hier sprachlos.

Das Urteil selbst ist konsequent und klar. Man hätte hier tatsächlich Einstimmigkeit erwarten dürfen. Die Minderheitsvoten haben sich von der schlüssigen und alternativlosen Argumentation nicht beeindrucken lassen.

Die Mehrheit wiederholte den uralten und bekannten Kern des Gleichheitssatzes, der dem Bundesverfassungsgericht zugeschrieben wird, wonach Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden dürfe.

Die geschichtliche Entwicklung des Eherechts seit seiner Rezeption kann man in diesem Urteil noch einmal nachvollziehen, die Wandlung vom Patriarchat zu einem in 2001 grundlegend reformierten System, in dem die Gleichheit von Mann und Frau in Ehe und Familie gilt. Art. 187 ZGB, mit dem der bereits 1997 reformierte Art. 153 ZGB a.F. übernommen worden war, wurde hier als Relikt der männlichen Vorherrschaft herausgearbeitet, dessen näherer Sinn sich dem modernen Juristen nicht erschließt. Es sei "schwer zu behaupten, die Gesetzeslage vor dem heutigen ZGB sei dem Gleichheitsgrundsatz gerecht geworden".

Das Verfassungsgericht bezog sich auch auf Art. 8 EMRK und die dazugehörige Rechtsprechung des EGMR ([Ünal Tekeli vs. Turkey](#)). Zudem betonte es, dass schon die türkische höchstrichterliche Rechtsprechung und das Verfassungsgericht die Gesetzeslage in einigen Urteilen für verfassungswidrig gehalten habe, allerdings habe man sich mit der Verweigerung der Anwendung des Art. 187 ZGB begnügt, der hinter insoweit eindeutigen völkerrechtlichen Verträgen zurückzutreten habe (Art. 90 Abs. 5 der [Verfassung](#)) (Quelle: [Amtsblatt](#)).

RECHTSPRECHUNG IN DEUTSCHLAND

BGH ZU NEGATIVZINSEN BEIM DARLEHENSVERTRAG

ENGLISH SUMMARY: On May 9, 2023 the German Federal Court ruled that the debtor cannot claim from the creditor payment of "negative interests" under § 488 of the Civil Code in a case where due to the fixing of a negative Euroribor by the ECB, a calculation of interests would lead to a negative total. According to the Court, the definition of "interests" means that, if not stipulated to the contrary in the loan agreement, that the debtor must "pay" a price for the service of leaving capital by the creditor to the debtor.

Mit Urteil v. 9.5.2023 entschied der BGH unter dem Az. XI ZR 544/21 über „Negativzinsen“ bei einem so genannten Schuldscheindarlehen.

Ein Bundesland hatte mit einer Bank einen Darlehensvertrag geschlossen und stellte vertragsgemäß fünf gleichlautende Schuldscheine über jeweils 20 Mio Euro aus. Vereinbart wurde ein Zinssatz über 0,1175% über 3-Monats_Euroribor, jedoch nicht mehr als 5%.

Seit März 2016 kam es dann zur Errechnung eines „Negativzinses“, der bis zum Ende der Laufzeit sich immerhin auf 158.159,75 Euro belief.

Das klagende Land meinte nun, dass die beklagte Bank ihm diesen Betrag schulde.

Das Landgericht gab der Klage statt, das OLG wies die Klage ab. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Der BGH ging von der von der Privatrechtsordnung vorausgesetzten (weil im Gesetz nicht geregelt) Definition des Begriffs „Zins“ aus. Zinsen seien ein Entgelt („zu zahlen“) für die Leistung, die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch die Bereitstellung von Kapital erbringt. Diese Definition schließe einen "Negativzins" aus, ein Entgelt könne nicht „negativ“ sein. Ihm sei im normativen Zusammenhang von § 488 I BGB die Untergrenze „0%“ immanent. Somit könne ein Zinssatz, der infolge des Absturzes eines Referenzzinssatzes unter diese Grenze mitgerissen werde, nur dann gelten, wenn die Parteien dies auch vereinbart hätten. Dies sei hier aber nicht der Fall, ein automatisches Absinken unter Null sei somit ausgeschlossen (Quelle: Presseerklärung des BGH v. 9.5.2023).